

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage
zu TOP I. 10 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am 26. November 2008**

Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch (gültig ab 01.01.2009)

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch (Anlage A) wird beschlossen.

Begründung:

Mit Urteil vom 18.12.2007 hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) den einheitlichen Frischwassermaßstab für unzulässig erklärt. Nach dem Urteil ist eine Satzung, welche den Frischwassermaßstab als Verteilungsmaßstab hat, insoweit nichtig. Diese Auffassung wird damit begründet, dass die Satzung für die Gebührenerhebung keine gültige Maßstabsregelung enthält, wie sie § 2 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) als Mindestinhalt einer Satzung fordert.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Beitrags- und Gebührensatzung grundlegend zu überarbeiten und neu fassen.

Im Rahmen dieser Satzungsneufassung wurden folgende wesentliche Änderungen eingearbeitet:

1. Einführung einer getrennten Abwassergebühr (§§ 9, 10, 11)

Wie im Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 gefordert wird eine getrennte Abwassergebühr für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser eingeführt.

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge (m³) des der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Schmutzwassers berechnet. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute, überbaute, befestigte oder anderweitig versiegelte Fläche (m²) eines Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

2. Ermäßigungstatbestände bei der Niederschlagswassergebühr (§ 11 Abs. 2, 3 und Abs. 6)

Um eine gerechte Gebührenbelastung sicherzustellen, werden bei der Niederschlagswassergebühr zwei Ermäßigungstatbestände berücksichtigt.

Flächen, die wegen der Art der Versiegelung wasserdurchlässig sind, und Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke (Gründächer) werden nur mit 60 % ihrer Größe veranlagt.

Wird Niederschlagswasser in einer Brauchwassernutzungsanlage gesammelt, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen und bei Vorliegen der weiteren in der Satzung genannten Voraussetzungen nur 80 % der Grundstücksflächen veranlagt.

3. Neuer Gebührenmaßstab für Kleininleiterabgabe (§§ 9 Abs. 1 Satz 3, 13 Abs. 1)

Gebührenmaßstab für die Kleininleiterabgabe ist nicht mehr die „Schadeinheit“ sondern die Anzahl der Bewohner des Grundstücks. Daraus ergibt sich der neue Gebührensatz von 17,90 € je Bewohner zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe von 10 % der Kleininleiterabgabe.

4. Fälligkeit der Abwassergebühr (§ 15 Abs. 3)

Die Regelungen zur Fälligkeit der Schmutzwassergebühr entsprechen den bisherigen Regelungen. Die für ein Jahr festgesetzten Niederschlagswassergebühren werden in gleichen Abschlägen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Diese Fälligkeit entspricht der Fälligkeit der Grundbesitzabgaben, mit denen die Niederschlagswassergebühren über einen gemeinsamen Bescheid erhoben werden.

5. Inkrafttreten (§ 18)

Die Neufassung der Satzung insgesamt tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Vorschriften, die die getrennte Abwassergebühr betreffen, werden rückwirkend zum 01.01.2007 wirksam, weil für 2007 einige und für 2008 alle Abwassergebühren neu festzusetzen sind. Für 2007 war den Gebührenpflichtigen die Möglichkeit gegeben, die Gebührenfestsetzung nicht anzuerkennen und eine Neubescheidung zu verlangen, für 2008 sind die Abwassergebühren nur als abschlagsweise Vorauszahlung erhoben.

Lösung:

Siehe Beschlussvorschlag

Kosten / Deckung:

Veröffentlichungskosten

Sprecher im Rat der Stadt:.....

Dieter Spindler
Bürgermeister

Anlage

A Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung